



Bundesministerium für Arbeit,
Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-11DW
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail: VII7@sozialministerium.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.327.753
9.7.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 3-54/20/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
26.8.2020

Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 - LAG) und über Änderungen des Behinderten-Einstellungsgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs. In Ergänzung zu unserer bereits am 21.08.2020 übermittelten Stellungnahme möchten wir auf Folgendes hinweisen:

I. Allgemeines

Die Regelungen zur Abfertigung Neu und den betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen orientieren sich an jenen des BMSVG. Es wurden jedoch nicht sämtliche Bestimmungen des BMSVG, die auch auf Landarbeiter anwendbar sind, in das neue LAG 2021 übernommen.

II. Im Detail

- **Zu Artikel I**
In das LAG ist § 27 Abs. 4, 5, 6 und 8 BMSVG aufzunehmen bzw. alternativ auf diese Teile des BMSVG im LAG zu verweisen. Damit sollen die betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen die erforderlichen Daten (Stammdaten, Bemessungsgrundlagen, etc.) von den SV-Trägern erhalten, so wie es bereits bei Arbeitsverhältnissen außerhalb des LAG vorgesehen ist. Zudem soll die Überweisung der Beiträge an die betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen sichergestellt werden.
- **Zu Artikel I § 95**
Der Wortlaut des § 95 Abs. 1 Z. 4 LAG sollte durch den Wortlaut des § 17 Abs. 1 Z. 4 BMSVG ersetzt werden, sodass auch Übertragungen von Abfertigungsanwartschaften auf Pensionskassen möglich sind.

Im Übrigen möchten wir festhalten, dass die das BMSVG betreffenden Regelungen so weit wie möglich auch gesammelt im BMSVG und nicht zusätzlich auch im LAG aufscheinen sollten. Damit wird eine - oftmals wortidene - gesetzliche Regelung des betrieblichen Vorsorgekassenwesens für unterschiedliche Berufsgruppen in verschiedenen Gesetzen vermieden. Das wäre nicht nur übersichtlicher, es würde auch technische Anpassungen, die des Öfteren im BMSVG vorgenommen werden müssen, erleichtern. Durch Streichung von § 1 Abs 2 Z 2 BMSVG wäre keine Regelung zur Betrieblichen Vorsorge im Landarbeitsgesetz erforderlich.

III. Zusammenfassung

Landarbeiter sollen, wie andere Arbeitnehmer auch, die Möglichkeit haben, die Abfertigung in eine Pensionskasse zu übertragen. Der Datenfluss zwischen den SV-Trägern und den betrieblichen Mitarbeitervorsorgekassen und die Beitragszahlung an diese müssen sichergestellt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Mag. Dr. Rolf Gleißner
Abteilungsleiter